



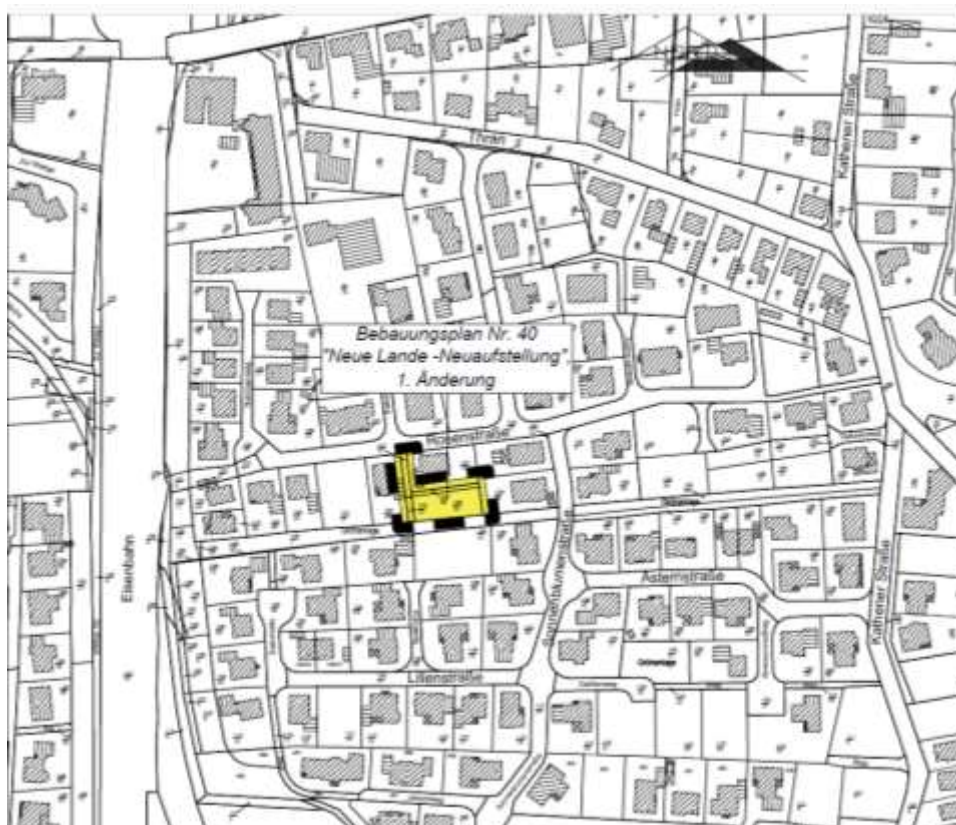
ausgehängt am : 22.08.2019

abgenommen am : _____

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, Gemeinde Lathen,
-Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande – Neuaufstellung“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen der Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Spielplatz an der „Rosenstraße“ in ein Wohngrundstück umgewandelt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Neue Lande - Neuaufstellung“, 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 22.08.2019

Handwritten signature of Karl-Heinz Weber in black ink.

- Karl-Heinz Weber -
(Gemeindedirektor)